

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

Artikel I Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003

1. **§ 3 Abs. (1) und (4)** werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **2,98 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser bei Einleitung in eine Zentralkläranlage (Volleinleiter).

Die Gebühr für das Einleiten von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt **1,21 €**, pro Kubikmeter Abwasser (Teileinleiter).

(4) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Bemessungseinheit **0,33 €** pro Jahr.

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen Quadratmeter (1 Bemessungseinheit) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutenden Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

Die Gebühr entsteht auch für die Fälle, dass das auf der befestigten Fläche eines Grundstückes niedergehende Regenwasser nicht über eine unterirdisch verlegte Anschlussleitung, sondern infolge des natürlichen Gefälles der Befestigungsfläche oberirdisch zur Straße fließt und von dort über einen Straßeneinlauf in den Kanal gelangt.

2. **§ 4 Abs. (2)** wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt:

a) **10,78 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

b) **20,67 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel II - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Uthleben, den 13. Juli 2004

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 13. Juli 2004

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)